

7/SN-337/ME

**AMT DER BURGENLÄNDISCHEN LANDESREGIERUNG**  
**Landesamtsdirektion - Verfassungsdienst**

---

Zahl: LAD-VD-733/193-1993

Eisenstadt, am 19.5.1993

Bundesgesetz, mit dem das Landes-  
 lehrer-Dienstrechtsgesetz, das  
 Gehaltsgesetz und das Vertragbe-  
 dienstetengesetz geändert werden;  
 Stellungnahme

Telefon (02682)-600  
 Klappe 2264 Durchwahl

zu Zahl: 13.462/4-III/3/93

|                                   |            |
|-----------------------------------|------------|
| Betrifft GESETZENTWURF            |            |
| Zl. .... 38 .....                 | -GE/19. P3 |
| Datum: 26. MAI 1993               |            |
| Verteilt 28. Mai 1993 <i>M...</i> |            |

An das

Bundesministerium für Unterricht und Kunst

Minoritenplatz 5

1014 Wien*21 Abzweigungen*

Zu dem mit obbez. Schreiben übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Gehaltsgesetz und das Vertragsbedienstetengesetz geändert werden, erlaubt sich das Amt der Burgenländischen Landesregierung wie folgt Stellung zu nehmen:

Allgemeines

Insgesamt erscheint der Entwurf den Forderungen der Gewerkschaft zu großzügig gefolgt zu sein.

Die Zuerkennung einer halben Wochenstunde für die Klassenführung und einer halben Wochenstunde für Korrekturarbeiten erscheint nicht gerechtfertigt. An den Volksschulen besteht nach wie vor das Klassenlehrersystem. Dem System der Abschlagstunden steht eine Verminderung der Lehrverpflichtung für von allen Klassenlehrern üblicherweise zu erbringende Leistungen entgegen. Bereits die Verringerung der bestehenden Lehrverpflichtung von 24 Wochenstunden auf 23 Wochenstunden entbehrt einer sachlichen Begründung, da sich durch die Überstellung der Volksschullehrer in die Verwendungsgruppe 1 2 a 2 keine Änderung der Unterrichtstätigkeit ergeben hat. Die nunmehr praktisch allen Volksschullehrern zugute kommende Abschlagsmöglichkeit von einer

halben Wochenstunde für die Klassenführung führt praktisch zu einer weiteren Verminderung der Lehrverpflichtung. In ähnlicher Weise gilt dies auch für die Einführung der Abschlagsmöglichkeit von einer halben Wochenstunde für Korrekturarbeiten. Im Entwurf wird auch kein sachlicher Grund für eine derartige Maßnahme genannt.

Diese Tätigkeiten wurden ebenso wie die Vorbereitung auf den Unterricht immer als Begründung für die im Vergleich zu anderen Berufsgruppen geringere feststehende Dienstzeit der Lehrer angeführt.

Der gemeinsame Unterricht behinderter und nichtbehinderter Kinder im Regelschulwesen ist begrüßenswert, wobei aber keinesfalls die zusätzlichen finanziellen Belastungen durch die vorgesehene Integration behinderter Kinder (Aufwand für behindertengerechte Einrichtungen) übersehen werden sollten.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

#### Zu § 43

Die gleichartige Regelung für die Beschäftigung von Landeslehrern im Freizeitbereich des Betreuungsteiles wie für die Lehrer mit Erziehtätigkeit an den Heimen für Berufsschüler wird abgelehnt, weil ein an eine Berufsschule angeschlossenes Heim nicht mit einer ganztägigen Schulform verglichen werden kann. Im letzteren Fall ist auch der Betreuungsteil in seinem gesamten Umfang ein Teil dieser Schulform. Daraus folgt, daß der Bund für die Kosten der schulischen Betreuung auch des gesamten Nachmittagsbereiches dieser Schulart aufzukommen hat, wie dies bei den diesbezüglichen Schulversuchen der Fall ist.

Es stellt sich auch die Frage, wie weit sich Lehrer freiwillig zur Betreuung im Freizeitbereich bereiterklären.

#### Zu § 44 f

Die nunmehr für Klassenlehrer geschaffene Möglichkeit zur Herabsetzung der Lehrverpflichtung auf die Hälfte wird negativ beurteilt. Die Einführung des neuen Lehrverpflichtungssystems stellt keinen zwingenden Grund dar, den aus pädagogischen Gründen schädlichen Lehrerwechsel an Volksschulen und Sonderschulen zu erleichtern.

Zu § 52 Abs. 4

Dieser Neuregelung für den EDV-Bereich der Berufsschullehrer (Verminderung der Lehrverpflichtung für EDV-Betreuung) wurde von den Landesfinanzreferenten (26./27. April in Linz) ausdrücklich zugestimmt. Die jährlichen Mehrkosten werden bundesweit S 9,5 Mio (hievon trägt die Hälfte der Bund) betragen. Für das Burgenland ist bis Ende des Schuljahres 1993/94 ein Mehraufwand von ca. S 50.000,-/p.a. zu erwarten.

Zu § 121 Abs. 1 Z 4 iVm § 43 Abs. 5

Nach den angeführten Bestimmungen wird der, den Ländern durch die Beschäftigung von Lehrern im Freizeitbereich, entstehende Aufwand vom Bund nicht ersetzt. Zwar soll hier gemäß den Erläuterungen die Möglichkeit bestehen, Elternbeiträge einzuheben, da diese jedoch keinesfalls kostendeckend sein werden, würde den Ländern zweifellos ein enormer zusätzlicher Aufwand entstehen.

Durch den vorliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes entstehen durch die Ganztagschulsysteme nach ho. Ansicht zusätzliche Kosten im Bereich des Schulwesens. Dieses fällt gemäß Art. 14 Abs. 1 B-VG in den Zuständigkeitsbereich des Bundes, welcher auch die Kosten, wie für die bisherigen Schulversuche, zu tragen hat. Die gegenständliche Bestimmung des § 121 Abs. 1 Z 4 wird daher entschieden abgelehnt. Es darf auf den nachstehenden Beschluß der Landesfinanzreferentenkonferenz vom 26./27. April 1993 verwiesen werden:

"Es wird festgehalten, daß gemäß Art. I Z 1 der Art. 15a B-VG-Vereinbarung über Lehrpersonal aus dem Jahre 1989 die Stellenplanrichtlinien nur im Einvernehmen mit den Ländern geändert werden dürfen, und daß daher die aufgrund der 14. und 15. SCHOG-Novelle notwendig werdenden Änderungen der sogenannten "39er-Rundschreiben" nur mit Zustimmung der Länder erfolgen dürfen."

Das Amt der Burgenländischen Landesregierung ersucht daher das Bundesministerium für Unterricht und Kunst, das Rundschreiben 39 d und ein Rundschreiben betreffend den Beitrag des Bundes zum Personalaufwand für Lehrer an ganztägigen allgemeinbildenden Pflichtschulen im Einvernehmen mit den

Ländern mit Regelungen in Kraft zu setzen, die eine Kostenbelastung der Länder durch die ganztägige Schulform und die Übernahme des gemeinsamen Unterrichtes von behinderten und nichtbehinderten Kindern in das Regelschulwesen verhindern.

Gegen die Novellen des Gehaltsgesetzes und des Vertragsbedienstetengesetzes bestehen vom Standpunkt der von ho. wahrzunehmenden Interessen keine Einwände.

Abschließend wird bemerkt, daß dieser Gesetzesentwurf beim Amt der Burgenländischen Landesregierung erst am 4. Mai 1993 eingelangt ist. Da innerhalb des Amtes der Burgenländischen Landesregierung mehrere sachlich berührte Abteilungen zu befassen sind und in der Folge eine koordinierte Stellungnahme abgegeben werden muß, wird eine Begutachtungsfrist von weniger als zwei Wochen dem Umfang und der Bedeutung der gegenständlichen Novellen in keiner Weise gerecht, zumal sie auch für die Länder beträchtliche Kosten nach sich ziehen.

Beigefügt wird, daß u.e. 25 Mehrausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet werden.

Für die Landesregierung:  
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:  
Dr. Rauchbauer eh.  
(Leiter des Verfassungsdienstes)

F.d.R.d.A.:



Zl. u. Betr. w. v.

Eisenstadt, am 19.5.1993

1. Dem Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3,  
1017 Wien, 25-fach,
2. Allen Ämtern der Landesregierungen (z.H. der Herren Landes-  
amtsdirektoren),
3. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ.  
Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1014 Wien,

zur gefälligen Kenntnis.

Für die Landesregierung:  
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:  
Dr. Rauchbauer eh.  
(Leiter des Verfassungsdienstes)

F.d.R.d.A.:

*Aukerman*